

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BRTV Bau; Manteltarifvertrag für die Angestellten
im Ruhrbergbau v. 16. 7. 1973

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 684/77

Urteil des BAG vom 30. Mai 1979 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 684/77

7 Sa 174/77 Düsseldorf

Verkündet am
30. Mai 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1977 - 7 Sa 174/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der nicht gewerkschaftlich organisierte Kläger wurde von der Beklagten, die eine Baufirma betreibt, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 als Polier eingestellt. Im Arbeitsvertrag vom 26. November 1970 vereinbarten die Parteien, daß ergänzend "die Bedingungen des laufenden Tarifvertrages für Poliere in der Bauwirtschaft" gelten sollen. Nachdem der Kläger am 5. Januar 1971 die Erlaubnis zur Beaufsichtigung von Arbeiten im Grubenbetrieb erhalten hatte, wurde er in der Folgezeit als technischer Angestellter im Bergbau eingesetzt.

Die Aufträge für die Untertage zu verrichtenden Hintermörtelungs- und Verpressarbeiten erhielt die Beklagte von der Betriebsführungsgesellschaft der R AG, die der Rechtsbeziehung zu der Beklagten wie zu allen anderen Auftragnehmern ihre "allgemeinen Bedingungen für bergmännische Unternehmerarbeiten" zugrunde legte.

In diesen Bedingungen heißt es unter anderem:

"1....

2. Verpflichtungen des Unternehmers.

Der Unternehmer übernimmt folgende Verpflichtungen, und zwar ohne besondere Berechnung:

2. 11 ...

2. 12 Die tarifmäßige Entlohnung der für die Arbeiten erforderlichen Arbeiter und Aufsichtspersonen, die Belegschaftsmitglieder des Unternehmens bleiben und der auf der Schachtanlage gültigen Arbeitsordnung unterliegen.

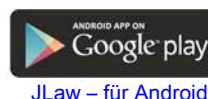
2. 13 Den Abschluß der Gedinge, die Festlegung der Schichtlöhne und Prämien auf der Grundlage des jeweils gültigen Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus."

Im Jahre 1971 fand eine Belegschaftsversammlung statt, auf der die untertagebeschäftigten Belegschaftsmitglieder darauf drangen, nach dem Bergbautarif bezahlt zu werden. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist streitig. Zu einer schriftlichen Vereinbarung ist es zwischen den Parteien nicht gekommen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In den Jahren 1972 bis 1974 nahm die Beklagte in mehreren den Kläger betreffenden Schreiben auf die Regelungen des Bergbaus Bezug. So wurde in der Gehaltsmitteilung vom 12. September 1972 die Bergbauprämie angesprochen und dem Kläger für An- und Abfahrten zur Baustelle mit dem eigenen Pkw eine kalendertägige Auslösung von 25,30 DM zugesagt. Am 12. September 1973 teilte die Beklagte der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein mit, der Kläger sei seit dem 2. Januar 1971 bis auf weiteres "als Grubensteiger" unter Tage tätig. Eine weitere Mitteilung an den Kläger vom 12. Juni 1974 wird mit dem Betreff "Tariferhöhungen im Bergbau" eingeleitet.

Seit Ende 1974 arbeitet der Kläger wegen einer Herzerkrankung nicht mehr. Er ist seit dem 18. September 1973 Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines und seit dem 1. Juli 1974 zu 80 % schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes.

Mit der Klage begehrt der Kläger Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Ersatz von Telefongebühren sowie unter Berufung auf den Manteltarifvertrag für Angestellte des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 Beihilfe für Wohnungsinstandsetzung, Kohlengeld, Erholungsbeihilfe und eine 8%ige Leistungszulage. Er hat dazu ausgeführt, daß der im November 1970 vereinbarte Arbeitsvertrag mit seinem Einsatz unter Tage absprachegemäß durch den Manteltarifvertrag für Angestellte im Bergbau abgelöst worden sei. In der Betriebsversammlung 1971 sei den Untertagebeschäftigten auch Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den Bergbau zugesagt worden.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 18.446,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Dezember 1975
zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und ausgeführt, daß der Kläger nach dem vereinbarungsgemäß anzuwendenden Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere richtig entlohnt worden sei. Im Ergebnis habe er damit finanziell besser gestanden als bei Bezahlung nach den für Angestellte geltenden Bergbau-tarifen. Im übrigen berufe sie sich auf die Ausschluß- und Ver-



- 4 -

jährungsfristen.

Durch rechtskräftiges Teilurteil vom 29. April 1976 hat das Arbeitsgericht die Beklagte zur Zahlung des geltend gemachten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie der Telefonbeihilfe von insgesamt 5.362,20 DM an den Kläger verurteilt. Durch Schlußurteil vom 13. Januar 1977 hat das Arbeitsgericht dem Kläger weitere 2.464,-- DM netto (800,-- DM für Wohnungsinstandsetzung und 1664,-- DM Kohlegeld) und 4.204,56 DM brutto (4104,56 DM Leistungszulage für die Zeit vom 1.1.1973 - 31. 12. 1974 und 100,-- DM Erholungsbeihilfe) nebst Zinsen zuerkannt, im übrigen aber die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Den Streitwert für das Schlußurteil hat das Arbeitsgericht auf 12.271,76 DM festgesetzt.

Auf die Berufung der Beklagten gegen das Schlußurteil hat das Landesarbeitsgericht die Klage insoweit abgewiesen, als die Beklagte durch das Schlußurteil verurteilt worden war.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Schlußurteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein Anspruch des Klägers auf Zahlung der noch im Streit befindlichen Leistungszulage und Erholungsbeihilfe von 4.204,56 DM brutto sowie von Wohnungsinstandsetzungskosten und Kohlegeld von 2.464,-- DM netto nicht besteht, da die tarifvertraglichen Regelungen für den Bergbau, auf die der Kläger diese Ansprüche stützt, keine Anwendung finden.

Ausweislich des am 26. November 1970 abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrages haben die Parteien ausdrücklich die Anwendung der "Bedingungen des laufenden Tarifvertrages für Poliere in der Bauwirtschaft" vereinbart. Gleichwohl stützt und leitet der Kläger seine Ansprüche aus tarifvertraglichen Regelungen für den Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau ab (in Betracht kommt u.a. der Mantaltarifvertrag für die Angestellten im Ruhr-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bergbau vom 16. Juli 1973 mit den nach -
träglichen Änderungen). Ein Anspruch auf der Grundlage
der Bergbautarife scheidet vorliegend jedoch aus.
Für die Anwendung aufgrund Tarifbindung fehlt es
an der Organisationszugehörigkeit der Parteien (§ 3
Abs. 2 TVG). Die Tarifverträge des Bergbaus sind auch nicht
für allgemein-verbindlich erklärt (§ 5 TVG). Schon gar nicht
kann aus der Verrichtung typischer bergbaulicher Tätigkeiten
ohne weiteres eine Anwendung der Tarifverträge des Bergbaus
entnommen werden. Es liegt aber auch keine ausdrückliche,
stillschweigende oder konkludente Inbezugnahme tarifvertraglicher
Vorschriften des Bergbaus vor (vgl. dazu Wiedemann-Stumpf,
TVG, 5. Aufl., § 3 Anm. 95 f., m.w.N.). Der Kläger hat zwar
vorgetragen und behauptet, daß der am 26. November 1970 abge-
schlossene Arbeitsvertrag nur einen vorläufigen Charakter
gehabt habe und später abgeändert worden sei; von vornherein
sei vereinbart gewesen, daß mit dem Erhalt des Zeugnisses
über seine Bergbautauglichkeit und Beschäftigung mit bergmänni-
schen Tätigkeiten abweichend von der im Arbeitsvertrag getroffe-
nen Vereinbarung nicht der Tarifvertrag für Poliere im Bauge-
werbe, sondern die tarifvertraglichen Bestimmungen für den Berg-
bau Anwendung finden sollten. Den Beweis dafür, daß tatsächlich
diese vom Arbeitsvertrag abweichende Vereinbarung gleich oder
zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wurde, ist - wie das
Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstanden-
der Weise ausführt - der hierfür beweispflichtige Kläger jedoch
schuldig geblieben.

Aus den Aussagen des in erster Instanz unvereidigt vernom-
menen Zeugen S., von denen das Landesarbeitsgericht
zunächst ausgeht, ergibt sich, daß anlässlich einer Besprechung
(gemeint ist damit offenbar die Betriebsversammlung 1971)
zwar die Anwendung des "Kohlenbergbautarifvertrages" auf die
Arbeitnehmer erörtert worden ist, beim Auseinandergehen aber
mit Ausnahme der Seilfahrtprämie es schließlich doch beim
Bautarif verblieb, weil dieser im Vergleich zum Bergbautarif
günstiger gewesen sei. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht
(vgl. Schlußurteil vom 13. Januar 1977) hat das Landesarbeits-



- 6 -

gericht daraus widerspruchsfrei und zutreffend gefolgert (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 und 6 zu § 286 ZPO), daß die Aussage des Zeugen S die Ansprüche des Klägers nicht zu stützen vermögen. Aus den Bekundungen des Zeugen S ergibt sich insbesondere auch nicht ansatzweise, daß die Beklagte in Abweichung oder Abänderung des Arbeitsvertrages vom 26. November 1970 schriftlich oder mündlich eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Anwendung der einschlägigen Bergbautarife mit dem Kläger getroffen hat.

Soweit demgegenüber die Revision nach § 286 ZPO rügt, daß der Zeuge S der Ehefrau des Klägers das Gegenteil dessen erklärt habe, was er vor Gericht ausgesagt habe und deshalb das Landesarbeitsgericht dem Beweisantritt auf Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin hätte Folge leisten müssen, entspricht diese Rüge wohl den Anforderungen (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 3,4 und 13 zu § 554 ZPO; BAG AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), sie ist aber nicht begründet. Denn das Landesarbeitsgericht unterstellt die Richtigkeit der mit der Ehefrau des Klägers unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers, wenn es ausführt, daß Zeugen unter dem Druck der Strafandrohung vor Gericht nicht selten andere - zu ergänzen ist "wahrheitsgemäße" Aussagen machen als vor dem Prozeß oder vor ihrer Vernehmung der beweispflichtigen Partei gegenüber. Es geht deshalb davon aus, daß der Zeuge der Ehefrau des Klägers gegenüber andere Angaben gemacht hat. Revisionsrechtlich ist es deshalb nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht von einer Vernehmung der Ehefrau des Klägers abgesehen und im Hinblick auf das näher dargelegte fehlende Interesse des Zeugen S, dem Kläger Schaden zuzufügen, seinen Aussagen trotzdem Glauben geschenkt hat. Abgesehen davon hätte sich an der rechtlichen Beurteilung selbst dann nichts ändern können, wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund der Bekundungen der Ehefrau des Klägers den Aussagen des Zeugen S wegen Unglaubwürdigkeit nicht gefolgt wäre. Ein Beweis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dafür, daß abweichend vom Arbeitsvertrag nicht der Tarifvertrag für Poliere in der Bauwirtschaft, sondern die Anwendung des Bergbautarifs vereinbart worden sei, wäre dadurch nämlich nicht erbracht worden. Der Kläger wäre somit auch in diesem Falle beweisfällig geblieben.

Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin zu folgen, daß bei der gegebenen Sachlage auch die sonstigen sich aus den näheren Umständen ergebenden Indizien, insbesondere auch die Schreiben der Beklagten vom 12. September 1972 und 12. September 1973 nicht ausreichen, um die Bergbautarife als vereinbart anzusehen. Daraus kann nicht auf eine stillschweigende oder konkludente Bezugnahme der gesamten tarifvertraglichen Bestimmungen des Bergbaus geschlossen werden. Mit dem Schreiben vom 12. September 1972 wurde dem Kläger lediglich mitgeteilt, daß sein Gehalt auf 1.923,50 DM erhöht worden ist und darin die Bergbauprämie von 2,50 DM nicht mit enthalten ist. Außerdem wurde ihm darin noch mitgeteilt, daß die kalendertägige Auslösung 25,30 DM beträgt. Daraus und aus der Mitteilung an die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein (Schreiben vom 12. September 1973), daß der Kläger "bis auf weiteres als Grubensteiger unter Tage tätig ist", kann jedenfalls nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß nach dem Willen der Parteien in Abänderung der im Arbeitsvertrag getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung sich das Arbeitsverhältnis nunmehr nach den Bestimmungen der Bergbautarife richten sollte. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist allenfalls denkbar, daß daraus auf die Anwendbarkeit einzelner, nicht aber aller Bestimmungen der Bergbautarife geschlossen werden kann; für die hier streitigen Ansprüche (Leistungszulage, Deputatkohle, Wohnungsinstandsetzungsgeld) fehlt es jedenfalls an einer wirksamen Abrede oder Inbezugnahme der hierfür einschlägigen Tarifvorschriften. Diese Auslegung der Schreiben, die wegen ihres individuellen Charakters in der Revisionsinstanz ohnehin nur begrenzt überprüfbar sind (vgl. dazu BAG AP Nrn. 30, 33 und 34 zu § 133 BGB), ist jedenfalls möglich und verstößt nicht gegen anerkannte Auslegungsregeln. Abgesehen davon weist das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hin, daß der Kläger offenbar selbst nicht von der Anwendbarkeit der tarifvertraglichen Bestimmungen für den Bergbau ausgegangen ist oder davon überzeugt war, da er die hieraus abgeleiteten Ansprüche erst nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses geltend gemacht hat.

Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich darin beizupflichten, daß sich aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) keine Ansprüche für den Kläger ergeben. Die Vereinbarung mit der Betriebsführungsgesellschaft der R AG über die "allgemeinen Bedingungen für bergmännische Unternehmerarbeiten" läßt nicht erkennen, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden einem bestimmten begünstigten Personenkreis aus dieser Vereinbarung unmittelbare oder auch nur mittelbare Rechte zugestanden werden sollen (echter oder unechter Vertrag zugunsten Dritter, vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 14. Bearb., § 34, Seite 138 ff.; Palandt, BGB, 37. Aufl., § 328 Anm. 2; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., vor § 328 Anm. 2, § 328 Anm. 2; Staudinger, BGB, 10./11. Aufl., § 328 Anm. 47). Richtlinien, die nur eine Empfehlung darstellen, deren Befolgung der konkreten Einzelvereinbarung überlassen bleibt, reichen jedenfalls zur Begründung von Ansprüchen nicht aus (BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). So besagt die Ziff. 2.12 der allgemeinen Bedingungen für bergmännische Unternehmerarbeiten, unter die der Kläger als technischer Angestellter mit Aufsichtsfunktion fällt, nur, daß der Unternehmer (hier die Beklagte) die Verpflichtung der tarifmäßigen Entlohnung der Arbeiter und Aufsichtspersonen (hier der Kläger) übernimmt. Die Entlohnung nach einem bestimmten Tarifvertrag, insbesondere nach den für den Bergbau geltenden tarifvertraglichen Vorschriften, wird damit nicht gefordert. Die "tarifmäßige Entlohnung" kann auch den von den Parteien vereinbarten Tarifvertrag für die Poliere in der Bauwirtschaft betreffen. Aber selbst wenn man, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ziff. 2.13 der allgemeinen Bedingungen in Betracht zieht und annimmt, daß auch Angestellte den Arbeitsbedingungen nach dem Tarifvertrag für Arbeiter unterworfen werden sollten, was rechtlich nicht ausgeschlossen ist (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Anm. 96), führt das nicht weiter. Die Ziff. 2.13 bezieht sich nur auf den Abschluß der Gedinge, auf die Festlegung der Schichtlöhne und Prämien. Der Kläger macht aber andere Ansprüche geltend; er verlangt Leistungszulage, Erholungsbeihilfe, Wohnungsinstandsetzungskosten und Kohlegeld. Diese Ansprüche können mangels näherer Anhaltspunkte auch nicht über den Umweg einer extensiven Interpretation unter die in Ziff. 2.13 genannten subsumiert werden (vgl. dazu auch Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Anm. 95, 97).

Abgesehen davon, daß schon aus den dargelegten Gründen Ansprüche aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages zugunsten Dritter nicht bestehen, führt das Landesarbeitsgericht weiter zu Recht aus, daß der Kläger keine ausreichenden Umstände dargelegt hat, die den Schluß auf eine unmittelbare Anspruchsberechtigung zulassen. Nachdem die R AG auf Anfrage des Gerichts gemäß Beschluß vom 29. April 1976 mit Schreiben vom 1. Oktober 1976 mitgeteilt hat, daß eine ausdrückliche Vereinbarung über die Anwendung der Tarifverträge des Bergbaus "nicht gefunden" und insoweit nur auf Ziff. 2.13 der allgemeinen Bedingungen verwiesen wurde, hätte - worauf das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend hinweist - der Kläger weitere Darlegungen nach § 328 Abs. 2 BGB machen müssen. Daran fehlt es außerdem.

Demnach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhsler
Pfister Brocksiepe

